

Allgemeine Verkaufs- und Lieferungs-Bedingungen.

1. Die angestellten Preise gelten — sofern nicht schlußbrieflich vereinbart — auf sofortige Entscheidung und sind stets freibleibend gedacht, daher für eventuelle Veränderungen nicht verbindlich.
Ein bis zur Fertigstellung der Ware durch Verteuerung der Rohstoffe oder durch Steigen der Löhne und Unkosten, Erhöhungen der Frachtsätze, Zollsätze und dergleichen bedingter Preiszuschlag bleibt uns vorbehalten. Es gilt mithin für alle Lieferungen unser am Tage der Ablieferung gültiger Preis.
2. Die Annahme und briefliche Bestätigung erteilter Aufträge behalten wir uns ausdrücklich vor. Bei uns unbekanntem Besteller, deren Aufträgen genügende Referenzen nicht beigelegt sind, geschieht der Versand gegen Nachnahme.
3. Alle Änderungen und Annullierungen von Aufträgen bedürfen unserer ausdrücklichen brieflichen Zustimmung.
4. Die von uns angegebenen Lieferzeiten sind nur als annähernde zu betrachten. Selbstverständlich werden dieselben — soweit nur irgend möglich — pünktlich eingehalten, indessen bemerken wir ausdrücklich, daß wir Verzugsstrafen oder sonstige Ansprüche wegen verspäteter Lieferung grundsätzlich ablehnen. Verkehrsstörungen, oder die verspätete Gestellung von Waggons, Betriebsstörungen, Ausschluß eines bestellten Stückes, Arbeiterstreiks und Arbeiteraussperrungen, Elementarereignisse, Brand, Unruhen, Mobilisierung und Krieg, sowie endlich alle ähnlichen Behinderungen der Fabrikation und Lieferung und alle Fälle höherer Gewalt überhaupt, und zwar gleichgültig, ob solche Ereignisse sich auf unserem Werke oder auf den unser Werk mit Rohmaterialien und Brennstoffen versiehenden Betrieben zutragen, entbinden uns für die Dauer und den Umfang solcher Verhältnisse und deren Folgen von der Verpflichtung termingemäßer Lieferung derart, daß wir berechtigt sind, innerhalb der vereinbarten Frist zu liefern, verlängert um die Dauer des Hindernisses und dessen Folgen. In solchen Fällen bleibt uns jedoch auch das Recht vorbehalten zum vollständigen oder teilweisen Rücktritt.
5. Dimensions-, Profil-, Qualitäts- und sonstige Aufschläge werden nach unseren einschlägigen Preislisten berechnet.
6. Etwa erforderliche Verpackung wird billigst berechnet, aber nicht zurückgenommen.
7. Der Versand erfolgt stets auf Gefahr des Bestellers, auch dann, wenn der für die Ware vereinbarte Preis frei Bestimmungsort gilt. Im letzteren Falle sind die Frachtkosten nur als eine von uns für den Besteller gemachte Ausgabe zu betrachten. Es wird daher um genaue Vorschrift für Verladung und Versand ersucht. Erfolgt eine derartige Vorschrift nicht, so geschieht der Versand nach unserem besten Ermessen, ohne daß wir hierfür irgendeine Verantwortung übernehmen.
Für Verluste, Verwechslung oder Beschädigung der Ware auf dem Transport wird weder eine Vergütung, noch ein Ersatz geleistet. In Fällen von Transportschäden hat der Empfänger, da nur dieser reklamationsberechtigt ist, im eigenen Interesse bei Bezug der Ware an der Empfangsstelle zu reklamieren.
Vereinbarung von „Franko-Lieferung“ verpflichtet uns nur zur Tragung der gewöhnlichen Fracht.
Im Falle von Frachtdifferenzen bei seitens des Warenempfängers zu unseren Lasten gezahlten Frachten ist auf unser Ersuchen der Frachtbrief und eine Übertragung des Reklamationsrechtes uns zu übermitteln, widrigenfalls die Frachtdifferenzen zu Lasten des Warenempfängers gehen.
„Franko-Preise“ verstehen sich für gleichbleibende Frachtsätze während der Dauer eines Lieferungsvertrages.
8. Reklamationen betreffs Qualität, Ausführung und Gewicht der gelieferten Waren können nur sofort nach Eintreffen der betreffenden Sendung in der Station des Adressaten oder dem eventuell vereinbarten Ablieferungsorte entgegen genommen werden.
Reklamationen, welche sich auf eine Differenz zwischen dem Gewichtsbestand am Ablieferungsorte und dem von uns festgestellten Gewicht beziehen, werden mit Rücksicht auf die Wagdifferenz nur in dem Falle in Erwägung gezogen, wenn dieselben mehr als 1% des fakturierten Gewichtes betragen. Für die Berechnung ist das von uns festgestellte Gewicht maßgebend.
Im Falle rechtzeitiger Reklamation leisten wir für solches Material, welches sich bei der Verwendung bzw. Verarbeitung infolge nachweisbar vorhandener Fehler als Ausschluß erweisen sollte, gegen mit unserer Zustimmung erfolgte Rücksendung der Ausschlußstücke Ersatz in natura bzw. Gutschrift in Höhe des Fakturenwertes, nach unserer Wahl.
9. Sonstige Ersatzansprüche jeder Art, wie Vergütung von Arbeitslöhnen, verauslagten Frachten, Rollgeldern usw., Zeitversäumnissen oder dergleichen lehnen wir ab. Rücksendung von Materialien an uns bedürfen in jedem Falle unseres brieflichen Einverständnisses.
9. Aufträge nach uns übergebenen Zeichnungen oder uns gemachten Angaben werden in patent-, muster- und markenrechtlicher Beziehung auf Gefahr des Auftraggebers angenommen, ausgeführt und geliefert. Wenn durch solche Aufträge, Ausführungen oder Lieferungen Eingriffe in Patent-, Muster- oder Markenrechte verübt werden, trägt der Auftraggeber jeden uns durch den Eingriff erwachsenen Schaden oder Gewinnentgang.
Für uns überlassene Zeichnungen, Muster, Modelle oder dergleichen übernehmen wir keine Haftung.
10. Unsere Rechnungen sind zahlbar gemäß den jeweils besonders festgelegten Zahlungsbedingungen in bar, rein netto Kasse, ohne jeden Abzug.
Bei Wechseln auf Nebenplätze übernehmen wir keinerlei Verpflichtung für rechtzeitige Präsentation oder Erhebung von Protest. Portoabzüge für Zahlungen können wir nicht anerkennen. Desgleichen müssen wir uns Annahme von Wechseln vorbehalten.
Bei verspäteter Zahlung werden Verzugszinsen in Höhe der von den Privatbanken für offene Kredite in Anrechnung gebrachten Zinsen und Provisionsätze berechnet. Die Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen oder die erst nach Geschäftsabschluß uns bekanntgewordene Zahlungsunsicherheit des Käufers enthebt uns von der Verpflichtung zur weiteren Lieferung und berechtigt uns, unter Vorbehalt aller Schadenersatzansprüche, zum Rücktritt vom Vertrage, ohne Nachfrist für den Käufer.
11. Sollten sich bei Abwicklung eines von uns übernommenen Auftrages Rechtsstreitigkeiten ergeben, so unterwerfen sich beide Teile den zuständigen Gerichten Berlin-Mitte.

Schoeller-Bleckmann-Stahlwerke

G. m. b. H.

99/0835 1 D5